

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Stand April 2003

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Wir informieren Unternehmer und Geschäftsführer, Fach- und Führungskräfte der Medien-, Ausstellungs-, und Veranstaltungsbranche sowie des Freizeit-, Kultur-, und Eventmanagements über das durch die neue Versammlungsstättenverordnung NRW (VStättVO) geschaffene Berufsbild des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.

Nach der VStättVO muss ab sofort bei Auf- oder Abbau, wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und technischen Proben auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 Quadratmeter (ausgenommen Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen) ein **Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik** anwesend sein. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 Quadratmeter Grundfläche sind sogar zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik unterschiedlicher Fachrichtung (Bühne/Studio beziehungsweise Halle und Beleuchtung) vorgeschrieben. Die VStättVO ersetzt hier die bisherige Verordnung über technische Fachkräfte (TFaVO). An die Stelle der „Technischen Fachkraft“ tritt nun die Bezeichnung „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hinweis: Bereits vor In-Kraft-Treten der VStättVO zugelassene technische Fachkräfte mit Befähigungsnachweis nach TFaVO behalten ihre Berechtigung, die Aufgaben und Pflichten eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrzunehmen.

Hinsichtlich der geforderten Qualifikation knüpft die VStättVO an die in der Verordnung über die Prüfung zum Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung und Halle anerkannten Abschlüsse an. Der Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird also beibehalten.

Aufgaben und Pflichten

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können sein technische Leiter von Betrieben oder Leiter der jeweiligen Fachrichtung. Sie leiten Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich und bilden Fachkräfte für Veranstaltungstechnik aus.

Sie sind mit der Konzeption und Kalkulation von Veranstaltungen und Produktionen sowie deren Durchführung betraut. In diesem Zusammenhang planen sie Arbeitsabläufe und beurteilen die Sicherheit und die Infrastruktur von Veranstaltungs- und Produktionsstätten. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für Geräte und Anlagen, die Energieversorgung vor Ort, die Bewertung und Durchführung von Spezialeffekten und vieles mehr. Von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wird selbstverständlich auch die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften erwartet.

Qualifikation und Ausbildung

In punkto Qualifikation wird - wie oben erwähnt - an die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle anerkannten Abschlüsse angeknüpft.

In der Regel sind Verantwortliche für Veranstaltungstechnik daher „**Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik**“. Für die Wahrnehmung der Aufgaben reicht bei **technischen Fachkräften** eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung aus. Darüber hinaus steht der Zugang auch **Diplomingenieuren** der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik offen. Sie haben zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nach Abschluss der Diplomprüfung den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu erbringen. Eine bloße Bescheinigung über die Dauer der Berufserfahrung reicht allerdings nicht aus. Es sind durch den Arbeitgeber (zum Beispiel Betriebsleiter oder Technischer Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit anzugeben.

Personen mit **ausländischen Berufsabschlüssen** (zum Beispiel im Theaterwesen, insbesondere aus Österreich oder der Schweiz) können nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als dem "Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist. Wollen sie als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der für Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften nachweisen. Ein **ausländischer Studienabschluss** muss vom für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister gegenüber dem Studienabschluss der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik als gleichwertig anerkannt sein. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung unterziehen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an: Detlev Langer Tel: 0228/22 84 134

Verantwortlich: IHK zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln